

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter August 2012

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Entscheidübersicht**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 2/2012 (bereits erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Bruno Chiomento, Das Geschäftsmodell von Beratungsunternehmen auf dem Prüfstand
AUFSÄTZE	Frank Gerhard / Philippe Jacquemoud, Merger vs. Exchange Offer Stéphane Konkoly / Janusz Marty, La notification des cessions de créances à titre de sûreté dans les transactions de financement Daniel M. Häusermann, Dispoaktien: Ein 250-Milliarden-Problem? Ivo von Büren, Die Verbriefung papierloser Schuldbriefe
KURZBEITRÄGE	Christian Rehm / Laurent Sigismondi, Ad hoc-Publizität aus Emittentensicht Sevan Antreasyan / Vaik Müller, Les secrets d'affaires des fonds d'investissement alternatifs en droit suisse Lukas Glanzmann, Ist die AG als private Gesellschaft ein Auslaufmodell?
DEAL WATCH	Rolf Watter, Investmentbanken und Interessenkonflikte revisited: El Paso
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Rainer Baisch / Rolf H. Weber, Aktienrechtliche Restriktionen bei der Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung als Sanierungsmassnahme – Folgen einer nicht harmonischen Harmonika Alexander Wintsch / Peter Reichart, Rechtsscheinhaftung im Konzern Urs Bertschinger, Delegation der Geschäftsführung bei der Aktiengesellschaft und Kompetenzen der Generalversammlung Stefan Scherrer, Angebotspreis als Prozessgegenstand des börsenrechtlichen Kraftloserklärungsverfahrens
DISSERTATIONEN	Seraina Denoth, Kronzeugenregelung und Schadenersatzklagen im Kartellrecht Nina Reiser, Fahrlässiger Irrtum nach Art. 26 OR Florian Louis Steiner, Besicherung nach dem Bucheffektengesetz Thomas Alexander Steininger, Interessenkonflikte des Verwaltungsrates David Vasella, Die Haftung von Ratingagenturen
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2012 (erscheint Anfang September 2012)

COUNSEL'S PAGE	Lionel Aeschlimann (Mirabaud & Cie.), Finanzplatz Schweiz: Risiken und Herausforderungen
AUFSÄTZE	<p>Peter Böckli, Insihgeschäfte und Interessenkonflikte im Verwaltungsrat: heutige Rechtslage und Blick auf den kommenden Art. 717a</p> <p>Stefan Knobloch, Ist die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» umsetzbar?</p> <p>Damian K. Graf, Zur Rechtsnatur der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage aus mittelbarem Schaden</p> <p>Patrick Schleiffer, Management Transactions</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Marc Wolfer, Reverse Break Fee-Vereinbarungen</p> <p>Hubert Gmünder, Überführung einer Schweizer Investmentgesellschaft in eine Lux. SICAV</p> <p>Thomas Jutzi / Simon Schären, Erfassung bewilligungspflichtiger Gruppensachverhalte in der Finanzmarktaufsicht</p> <p>Richard Gassmann, Durchsetzung der Minderheitsrechte von Aktionären unter der neuen ZPO</p>
DEAL WATCH	Daniel Daeniker, «Like me, but don't buy my shares» - Nachlese auf den IPO von Facebook
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Karim Maizar, Rechtsnatur von Bucheffekten (BGE 138 III 137)
DISSERTATIONEN	<p>Jessica Aeschbach Flórez, La liquidation forcée des groupes de sociétés</p> <p>Franziska Bächler, Vergütungen von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern in Banken</p> <p>Karim Maizar, Die Willensbildung und Beschlussfassung der Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesellschaften</p> <p>Mark Montanari, Die Stimmrechtssuspendierungsklage nach Art. 20 Abs. 4^{bis} BEHG</p>
SERVICERUBRIKEN	<p>Entscheidübersicht</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p>

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik «Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision» erschienenen Beiträge abgerufen werden. An dieser Stelle abrufbar ist insbesondere eine laufend aktualisierte Übersicht zum Verlauf der Aktienrechtsrevision sowie eine Konkordanztafel, welche den jeweils aktuellen Stand der Revisionsvorlagen darstellt.

Für detaillierte Informationen zu Stand und Beratung dieser Vorlagen sei auf die Ausführungen in der vorliegenden Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Juni 2012](#) verwiesen.

Entscheidübersicht

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte – Sonderprüfung

OR 697b. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung bei Ablehnung durch die Generalversammlung. Gemäss OR 697a können Aktionäre der Generalversammlung nur dann beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, wenn sie ihr Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht bereits ausgeübt haben. Gesuchsteller müssen daher dem Verwaltungsrat an der Generalversammlung diejenigen Fragen in präziser Weise gestellt haben, welche sie daraufhin mit Hilfe einer Sonderprüfung zu klären begehren (E. 3.1). Erhalten Aktionäre auf ihre Fragen an der Generalversammlung keine genügenden Antworten, können sie alternativ gemäss OR 697 IV den Richter anrufen, um Auskunft oder Einsicht zu erhalten oder gemäss OR 697a die Generalversammlung darüber abstimmen lassen, ob eine Sonderprüfung vorgenommen werden soll (E. 3.1). Diese Abstimmung muss nicht i.S.v. OR 700 III traktandiert worden sein (E. 3.1). Erst wenn die Generalversammlung den Antrag auf Einsetzung einer Sonderprüfung ablehnt, können Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert drei Monaten den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen, wobei das Quorum sowohl bei Einreichung der Klage als auch bei Urteilsfällung erreicht sein muss (E. 3.1). Die Gesuchsteller müssen glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe der Gesellschaft Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben. Dabei müssen sie genau umschreiben, inwiefern die Statuten bzw. das Gesetz verletzt scheint. Für eine Glaubhaftmachung reichen Behauptungen ohne seriöses Verdachtsmoment nicht aus. Sollten Dispositionen in einem Kotierungsprospekt oder in einem internen Investitionsreglement verletzt worden sein, so begründet dies kein Recht auf eine Sonderprüfung (E. 3.1). Die Sonderprüfung muss einem aktuellen und schützenswerten Interesse

der Gesellschafter entsprechen, und auf Informationen gerichtet sein, welche für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte nötig sind. Sonderprüfungen müssen darauf gerichtet sein, bestimmte, genau umschriebene Tatsachen zu etablieren. Es ist unzulässig, eine Sonderprüfung zu verlangen, anhand derer ein Unternehmen, ohne bestimmtes Ziel, erforschend ausgeleuchtet wird, in der Hoffnung eine Irregularität zu finden, von der der Gesuchsteller bis anhin nichts ahnte (E. 3.1). 4A_648/2011 (amtl. Publikation vorgesehen); BGer, 4.4.2012.

Aktiengesellschaft – Verwaltung – Organisationsmangel

OR 731b; ZPO 250 lit. b Ziff. 6 und 11. Klage bei Organisationsmängeln der Aktiengesellschaft, anwendbares Verfahren. Einer Klage nach OR 731b steht nicht entgegen, dass die Gesellschaft gemäss dem Handelsregistereintrag über die erforderlichen Organe verfügt (E. 2.5). Sodann unterstellt ZPO 250 ausdrücklich einige der in OR 731b aufgeführten Massnahmen dem summarischen Verfahren; die Auflösung der Gesellschaft wird jedoch nicht genannt (E. 3.3). Jedoch wurde ZPO 250 auf Grundlage der alten kantonalen Regelungen erstellt, ohne die jüngste Revision von OR 731b zu berücksichtigen (E. 3.9). Es ist nicht plausibel, die verschiedenen Massnahmen gemäss OR 731b unterschiedlichen Verfahren zu unterstellen (E. 3.9). Aus diesem Grund können alle Rechtsbehelfe zur Behebung von Organisationsmängeln i.S.v. OR 731b im summarischen Verfahren gemäss ZPO 250 geltend gemacht werden (E. 3.9). BGE 138 III 166 (4A_630/2011); BGer, 7.3.2012.

Kapitalmarktrecht

BEHG – Verhaltenspflichten des Effekthändlers bei der Anlageberatung

BEHG 11; OR 398 II. Pflichten der Bank bei Anlageberatungsverhältnissen. Wie weit die Aufklärungs- und Beratungspflicht bei der An-

lageberatung im Einzelnen geht, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (E. 3.2). Aus BEHG 11 II ergibt sich, dass der Effektenhändler nur über «nicht-übliche» Risiken aufklären muss. Der Effektenhändler darf grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Zu diesen Standardrisiken gehören insbesondere Bonitäts- und Kursrisiken (E. 3.3). Über das allgemeine Emittentenrisiko braucht nicht aufgeklärt zu werden, da dies ein sogenanntes «übliches Risiko» ist, welches das Grundrisiko einer jeden Finanztransaktion (z.B. Obligationen, Darlehen) darstellt. Dies gilt umso mehr bei Geschäftserfahrung der Gegenpartei (E. 4). Dieser Grundsatz gilt auch bei strukturierten Produkten (E. 5.2). Überdies besteht auch keine generelle Pflicht des Anlageberaters, das Depot des Kunden zu überwachen und diesen auf allfällige Gefahren hinzuweisen. Eine solche Warnpflicht würde de facto eine ständige Überwachung des Depots voraussetzen, was der Kunde bei einer Anlageberatung, die ausserhalb einer eigentlichen Vermögensverwaltung erfolgt, ohne anderslautende Vereinbarung grundsätzlich nicht erwarten darf (E. 8.1). Eine Überwachungs- und Warnpflicht besteht bei einem Anlageberatungsverhältnis nur insoweit, dass die Bank, wenn sie mit dem Kunden in Kontakt ist und das Anlage-dossier ohnehin zur Hand nehmen muss, auf offensichtliche Problemsituationen hinzuweisen hat (E. 8.1). Die Bank durfte sich bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Lehman Brothers vor allem auf die Ratings abstützen, da diese zum damaligen Zeitpunkt im Allgemeinen als verlässlich und aussagekräftig galten (E. 8.2). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bank kurz vor dem Zusammenbruch des Lehman-Konzerns die ehemalige Finanzchefin von Lehman Brothers anstellte, weil für eine allfällige Wissenszurechnung relevant wäre, welche Stellung ihr bei der Bank zukam, was von der Vorinstanz nicht festgestellt wurde (E. 8.3). 4A_525/2011; BGer, 3.2.2012.

Revision

Zulassung als Revisor – Begriff des unbescholtenen Leumunds

RAG 3 I; RAG 5 I; RAG 39 III; RAV 4; BV 5 I; OR 727b; OR 727c. Zulassung als Revisor, unbescholtenen Leumund. Nach RAG 5 I wird eine natürliche Person als Revisor zugelassen, wenn sie kumulativ über einen unbescholtenen Leumund verfügt, eine Ausbildung nach RAG 4 II abgeschlossen hat und eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist (E. 2). Das Fehlen einer dieser drei Voraussetzungen führt unweigerlich zur Ablehnung der Zulassung, unabhängig davon, ob die anderen beiden erfüllt sind (E. 3.1). Die Kriterien zur Beurteilung der einwandfreien Prüftätigkeit gemäss RAV 4 basieren auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage i.S. von BV 5 I (E. 4). Das Erfordernis des unbescholtenen Leumunds verlangt die Beachtung der gesamten Rechtsordnung, nicht nur des Revisionsrechts (E. 5). Die Erstellung von Revisionsberichten ohne Zulassung verletzt RAG 3 I, nicht aber OR 727b und 727c (E. 6). Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist befugt, Widerhandlungen nach RAG 39 III zu verfolgen und zu beurteilen (E. 9). B-5113/2011; BVGer, 28.6.2012.

Zulassung als Revisionsexperte – Einfluss der finanziellen Verhältnisse auf die Voraussetzung des unbescholtenen Leumunds

RAG 4. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit. A stellte bei der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte. Der Betreibungsregisterauszug zeigte, dass gegen A diverse Verlustscheine bestanden und Betreibungen in der Höhe von insgesamt über CHF 4 Mio. angehoben worden waren. Darüber hinaus war A rechtskräftig wegen Veruntreuung verurteilt worden. Die RAB wies das Gesuch ab mit der Begründung, dass A nicht über einen unbescholtenen Leumund i.S.v. RAG 4 verfüge und keine Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten könne. Da die Untersuchung des Rufs keinen repressiven bzw. Strafzweck, sondern präventive Ziele verfolgt, ist es Aufgabe der Behörde, die Risiken für die Zukunft zu evaluieren (E. 5.1). Die Unbescholtenheit des Leumunds stellt die Regel dar, entlastende und belastende Faktoren müssen vorgebracht werden (E. 5.1). Ent-

scheidend ist, ob die persönlichen Umstände Zweifel an der Fähigkeit des Gesuchstellers aufkommen lassen, seiner Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt nachzugehen und die Qualität der Revision gewährleisten zu können (E. 5.4.1). Dazu gehört mitunter, dass keine Zweifel an der Unabhängigkeit der Revisionsstelle gemäss OR 728 bestehen dürfen (E. 5.4.1). Falls die Revisionsstelle keine stabilen finanziellen Verhältnisse aufweist und auf ein Revisionsmandat dringend angewiesen ist, erhöht dies die Gefahr von Interessenskonflikten. Deshalb wird durch eine finanzielle Instabilität die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und damit deren Ruf beeinträchtigt (E. 5.4.1). Wer unter die Bewilligungspflicht fallende Revisionsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu besitzen, handelt rechtswidrig, auch wenn das Revisionsmandat schon vor der Einführung der Bewilligungspflicht am 1. Januar 2008 aufgenommen wurde (E. 5.5.2). B-8823/2010; BVGer; 13.6.2012.

Zulassung als Revisionsexperte – Notwendige Rechtskenntnisse

RAG 4 II lit. d; RAV 6; BV 8 I; BV 8 II. Zulassung als Revisionsexperte, Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts. Bei einer Änderung des Rechts zwischen Gesuchseinreichung und Gesuchserledigung ist das Recht anzuwenden, das am Tag, an welchem die zuständige Behörde entscheidet, in Kraft ist (E. 4). RAG 4 II lit. d verlangt von Personen, die eine ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, den Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts als Voraussetzung für die Zulassung als Revisionsexperte, spricht sich jedoch nicht darüber aus, wie diese Kenntnisse zu erlangen sind (E. 3.3). Dementsprechend hat der Bundesrat seine Kompetenz zum Erlass von ausführenden Bestimmungen zum RAG nicht überschritten, indem er den Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht und die Pflicht zur Absolvierung eines Lehrgangs zur Vermittlung dieser Kenntnisse abgeschafft hat (E. 3.4). Da RAV 34 I lit. b vorsieht, dass die RAB das Prüfungsreglement einer Organisation anerkennt, wenn die Prüfung in den Amtssprachen des Bundes angeboten wird, muss die Prüfung zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts auch auf Französisch angeboten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des RAG bzw. des RAV be-

gründen folglich weder eine Ungleichbehandlung im Sinne von BV 8 I noch eine Diskriminierung im Sinne von BV 8 II (E. 5.2.1). Organisationen, die Lehrgänge zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts anbieten, nehmen keine staatlichen Aufgaben wahr und sind deshalb nicht an die Grundrechte gebunden (E. 5.2.2). Dementsprechend verletzt eine Organisation, die keine Lehrgänge zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts auf Französisch anbietet, weder das Gleichbehandlungsgebot noch das Diskriminierungsverbot (E. 5.3). Aus dem gleichen Grund liegt keine Verletzung der in BV 18 gewährten Sprachenfreiheit vor (E. 6). B-1872/2011; BVGer, 27.2.2012.

Vermögensverwaltung

Anlageberatungsvertrag – Sorgfaltspflicht

OR 18; OR 398. Pflichten der Bank bei der Anlageberatung. Banken unterliegen auch bei punktuellen Anlageberatungen der auftragsrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss OR 398 I und II. Bei der Beurteilung, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, muss den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen werden; die konkret zu beachtende Sorgfaltspflicht ergibt sich nicht einfach abstrakt aus der grundsätzlichen Anwendbarkeit von OR 398 I und II (E. 3.1). Der Rat zur Investition in sog. Equity Yield Notes (EYN) im Zeitpunkt einer globalen Finanzkrise verletzt die auftragsrechtliche Sorgfaltspflicht alleine nicht. Der Umstand, dass ein Finanzprodukt aufgrund von Börsenschwankungen mit erheblichen Risiken verbunden ist, führt nicht ohne Weiteres zu einer Schadenersatzpflicht der Bank für eingetretene Verluste, erst recht nicht, wenn der Bankkunde über die Risiken informiert wurde und er die Investition genehmigt (E. 3.2). Auch wenn ein Bankkunde der Bank bei Vertragsschluss die Weisung erteilt, nur über seine private E-Mail Adresse mit ihm in Kontakt zu treten, darf die Bank nach Treu und Glauben vom Einverständnis des Kunden mit der Verwendung der Geschäftsadresse ausgehen, wenn dieser im Verlauf der Geschäftsbeziehung innert kurzer Zeit auf eine E-Mail an die Geschäftsadresse antwortet, ohne gegen die Verwendung dieser Adresse zu remonstrieren (E. 4). Ohne in Willkür zu verfallen durfte die Vorinstanz annehmen, dass einem international tätigen Un-

ternehmer die Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Finanzprodukte zumindest in den Grundzügen bekannt gewesen sind (E. 5.1). 4A_436/2011; BGer, 2.4.2012.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Medienmitteilungen

10. Juli 2012 – SIX Swiss Exchange büsst Sonova Holding AG

Die Sanktionskommission der SIX Swiss Exchange hat gegen die Sonova Holding AG wegen einer Verletzung der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität eine Busse von CHF 2 Mio. ausgesprochen.

Die Sonova Holding AG hatte am 16. März 2011 eine Gewinnwarnung veröffentlicht. Die Sanktionskommission stellte jedoch fest, dass die Gesellschaft die Gewinnwarnung zu spät publiziert hatte. Die Sonova Holding AG hätte gemäss dem Entscheid der Sanktionskommission spätestens am 4. März 2011, d.h. 12 Tage früher, eine Gewinnwarnung publizieren müssen. Die zu späte Veröffentlichung stellt eine Verletzung der Vorschriften zur Ad hoc-Publizität dar.

In einem Nebenpunkt entschied die Sanktionskommission, dass die Sonova Holding AG ihre Auskunftspflicht nicht verletzt hatte, als sie die Herausgabe eines anwaltlichen Arbeitsprodukts an SIX Exchange Regulation verweigerte.

29. Juni 2012 – New Value AG wird für Fehler in der Rechnungslegung gebüsst

SIX Exchange Regulation spricht gegen die New Value AG wegen mehrerer Fehler im IFRS-Jahresabschluss 2010/2011 und im IFRS-Halbjahresabschluss 2011 eine Busse von CHF 25'000 aus. Die Vorschriften von IFRS sowie die Zusatzanforderungen für Investmentgesellschaften wurden folgendermassen verletzt:

1. Die flüssigen Mittel waren um CHF 3 Millionen bzw. 1685% überhöht ausgewiesen, da eine Darlehensforderung fälschlicherweise als Festgeld bezeichnet wurde.

IAS 7p6 definiert flüssige Mittel als Barmittel und Sichteinlagen. Dabei handelt es sich um hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Beträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwan-

kungsrisiken unterliegen. Eine Darlehensforderung erfüllt diese Kriterien nicht.

2. Für eine Darlehensforderung in Höhe von CHF 10 Millionen wurden keine Angaben zur Art und zum Ausmass von Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiko offengelegt.

IFRS 7p31 verlangt, dass ein Unternehmen seine Angaben zu Art und Ausmass von Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, so gestaltet, dass die damit verbundenen Risiken vom Abschlussadressaten beurteilt werden können. Zusätzlich bestimmt IFRS 7p32, dass sich die von IFRS 7p33-42 geforderten Angaben insbesondere auf das Ausfallrisiko, Liquiditätsrisiko und Marktrisiko erstrecken.

3. Der mit der Darlehensgewährung von CHF 13 Millionen an einen Schuldner mit ungenügender Bonität begangene Verstoss gegen das eigene Anlagereglement wurde nicht offengelegt.

Gemäss Ziffer 2.9.7 der Zusatzanforderungen für Investmentgesellschaften sind zusätzliche Angaben in den Anhang des geprüften Jahresabschlusses aufzunehmen. Unter diese Angaben fällt die Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik der Gesellschaft während des Berichtszeitraums.

4. Eine Wertberichtigung von CHF 8 Millionen auf den unbesicherten Teil einer Darlehensforderung wurde unterlassen. Damit war die Darlehensforderung um 347% zu hoch und der Verlust im Halbjahr 2011 um 310% zu niedrig ausgewiesen.

IAS 39p58 besagt, dass ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag zu ermitteln hat, ob objektive Hinweise auf die Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts vorliegen. Ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts können z.B. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners sein. IAS 39p63 verlangt im Falle einer Wertminderung für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, dass der Verlustbetrag ergebniswirksam zu erfassen ist. Der Verlustbetrag ergibt sich gemäss IAS 39p63 aus der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem

Barwert der erwarteten künftigen Cashflows, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Vermögenswerts.

5. Der Bestand an eigenen Aktien wurde um 156'894 Anteile bzw. 71% zu hoch angegeben, was zu einer fehlerhaften Berechnung des Ergebnisses je Aktie führte.

IAS 32p33 legt fest, dass die eigenen Aktien vom Eigenkapital abzuziehen sind. Weiter hat ein Unternehmen das Ergebnis je Aktie (EPS) gemäss den Vorschriften von IAS 33p66 auszuweisen. Zur Berechnung ist laut IAS 33p19 der gewichtete Durchschnitt der während der Periode im Umlauf gewesenen Aktien zu verwenden. Ein falscher Ausweis des Bestandes an eigenen Aktien führt somit auch zur fehlerhaften Berechnung der EPS.

SIX Swiss Exchange Mitteilungen

Mitteilung 34/2011 vom 13. Juli 2012 – Anpassung der Weisung 4: Marktsteuerung

Per 2. August 2012 wird die telefonische Kommunikation mit der Marktsteuerung aufgezeichnet und kann ausgewertet werden. Dies betrifft sowohl eingehende als auch ausgehende Gespräche mit der Anschlussnummer +41 (0)58 399 2475. Die Weisungen 4: Marktsteuerung von SIX Swiss Exchange und Scoach (Schweiz) werden entsprechend angepasst und zusammen mit dem SWXess Maintenance Release 3 (SMR3) in Kraft gesetzt.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

Mitteilung Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 – Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2012 bzw. 2012/2013 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Die Geschäftsberichte 2012 bzw. 2012/2013 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

- 1. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)*

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Architektur und Mechanismus des Verfahrens sowie die Einzelheiten, die Grundzüge und das Funktionieren des Beteiligungsprogramms) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar zur RLCG (Kom. RLCG) erwähnt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern. Andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls klar aufzuführen.

Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Erfolgt die Festsetzung der Entschädigungen oder die Gewichtung der anwendbaren Kriterien aufgrund eines Ermessensentscheids, ist dies explizit zu erwähnen (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 [SaKo 2010-CG-III/10], Ziff. 4.6, vom 30. November 2010 [SaKo 2010-CG-IV/10], Ziff. 31, sowie vom 8. Dezember 2011 [SaKo 2011-CG-I/11], Ziff. 14).

Werden im Hinblick auf die Festsetzung von Vergütungen Benchmarks verwendet, so ist kurz darzustellen, was der Inhalt respektive die Zusammensetzung der Benchmarks ist (z.B. die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Aktienkurses von Konkurrenzunternehmen, das Abstützen auf Indices etc.). Werden zum Vergleich die Entschädigungen anderer Unternehmen herangezogen, sind die Peers zu nennen oder zumindest zu umschreiben. Begriffe wie «internationale Unternehmen» oder «Unternehmen gleicher Grösse» genügen dabei nicht. Vielmehr sind nähere Angaben zu machen wie beispielsweise die Art der Unternehmenstätigkeit, das Tätigkeitsgebiet, die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Gesellschaften oder die namentliche Nennung der Peers (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 [SaKo 2010-CG-I/10], Ziff. 8.2, und vom 30. Juli 2010 [SaKo 2010-CG-II/10], Ziff. 9.6).

Offen zu legen sind ferner Leistungen und andere Vorteile, die Mitglieder der Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft erhalten. Erfasst werden namentlich Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie 12 Monate übersteigen, Abgangsentschädigungen (z.B. «Golden Parachutes»), der Wegfall von Sperrfristen von Aktien und Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Period») oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge. Diese Informationen sind auch dann im Corporate Governance-Bericht aufzuführen, wenn sie nur einzelne Mitglieder der obersten Exekutivorgane betreffen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden. Eine Bekanntgabepflicht besteht ferner auch dann, wenn die entsprechenden Konditionen und Leistungen nicht im Voraus vereinbart, sondern anlässlich des Ausscheidens eines Organmitglieds aus der Gesellschaft im Berichtsjahr gewährt wurden (s. Ziff. 5.1 N 4 Kom. RLCG).

Kommen derartige Abmachungen im Falle eines Kontrollwechsels ebenfalls zum Tragen, müssen die entsprechenden Angaben auch bei den Ausführungen zu Ziff. 7.2 Anhang RLCG gemacht werden (s. unten Bst. B). Dem Emittenten steht es frei, diesfalls mit Verweisen zu arbeiten (s. Art. 6 RLCG, RZ 6 N 1 Kom. RLCG).

Erhält ein neues Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung anlässlich seines Eintritts in das Unternehmen eine Sonderentschädigung («Golden Handshake»), empfehlen wir, dies ebenfalls im Corporate Governance-Bericht zu erwähnen.

2. Kontrollwechselklauseln (Ziff. 7.2 Anhang RLCG)

Der Emittent muss in den Ausführungen zur Corporate Governance offenlegen, ob Vereinbarungen oder Pläne zu Gunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sogenannte Kontrollwechselklauseln beinhalten. Entsprechende Klauseln sind auch in Bezug auf weitere Kadermitglieder aufzuführen. Erfasst werden dabei Personen, die Schlüsselfunktionen im Unternehmen einnehmen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden.

Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, den Investor darüber in Kenntnis zu setzen, ob die betreffenden Personen aufgrund vertraglicher Bestimmungen gegen Übernahmen «geschützt» sind. Der Marktteilnehmer soll sich ein Bild machen können, ob eine Übernahme besondere Verpflichtungen gegenüber Personen des oberen Managements auslöst. Offenzulegen sind in diesem Zusammenhang unter anderem Abgangsentschädigungen («Golden Parachutes»), besondere Bestimmungen zur Auflösung von Vertragsverhältnissen, Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie mehr als 12 Monate betragen, Wegfall von Sperrfristen für Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums («Vesting-Periods»), zusätzliche Beiträge an Pensionskassen etc. (s. Ziff. 7.2 N 1 ff. Kom. RLCG).

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind [hier](#) abrufbar.

Mitteilungen des Regulatory Board

Mitteilung Nr. 1/2012 vom 1. Juli 2012 – Anpassung der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)

Die Kotierungsgebühren sind in der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement festgehalten. Für Derivate besteht eine Paketlösung. Der Emittent hat dabei die Möglichkeit, für eine bestimmte Anzahl Derivate (Paket) eine Pauschalgebühr zu bezahlen. Der Ausschuss für Emittentenregulierung des Regulatory Board hat beschlossen, eine neue Paketgrösse für die Kotierung von Derivaten einzuführen. Nebst den bereits bestehenden Paketgrössen steht den Emittenten neu eine zusätzliche Paketgrösse für 7'500 Derivate zur

Verfügung. Die Gebühr für diese Paketgrösse beträgt CHF 3'900'000. Die Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO) wurde per 1. Juli 2012 entsprechend angepasst.

Die Gebührenordnung ist [hier](#) abrufbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

21. Juni 2012 – Reform der Aufsicht über Prüfgesellschaften im Finanzmarktbereich

Aktuell üben sowohl die RAB als auch die FINMA Aufsichtsfunktionen über Revisionsunternehmen bzw. Prüfgesellschaften aus. Die Zuständigkeiten überschneiden sich teilweise. Aufgrund der Erfahrungen der letzten vier Jahre und der Lehren aus der Finanzkrise wurde die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden auf Verbesserungsmöglichkeiten hin untersucht. Die Verwaltungsräte von RAB und FINMA verabschiedeten in der Folge einen Vorschlag zur Neuordnung der Zuständigkeiten. Nach diesem Vorschlag sollen alle Kompetenzen der FINMA, welche die Beaufsichtigung von Prüfgesellschaften betreffen, auf die RAB übertragen werden. Ziel ist es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, Strukturen effizienter zu gestalten, Fachwissen zu bündeln und die Qualität der Aufsicht zu steigern. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2012 den entsprechenden Grundsatzentscheid gefällt.

Die Übertragung der Kompetenzen von der FINMA auf die RAB wird in zwei Etappen erfolgen. Ab dem 1. September 2012 kommt es in einem ersten Schritt zu einer intensivierten Kooperation der beiden Aufsichtsbehörden und im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Grundlagen bereits zu einer ersten Kompetenzübertragung: Die Aufsicht über die Rechnungsprüfung bei börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen wird ab 1. September 2012 von der RAB wahrgenommen. Die Übernahme der übrigen Verantwortlichkeiten durch die RAB erfolgt in einem zweiten Schritt, sobald das Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen beschlossen hat.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

18. Juli 2012 – FINMA veröffentlicht Rundschreiben zur Umsetzung von Basel III und TBTF

Zur Umsetzung von Basel III und des neuen Too big to fail-Regimes in der Schweiz hat die FINMA aktualisierte Rundschreiben als Ausführungsbestimmungen zur im Juni 2012 vom Bundesrat verabschiedeten revidierten ERV publiziert. Das neue und die erwähnten geänderten Rundschreiben werden mit der ERV auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die meisten Reaktionen in der Anhörung löste das neue Rundschreiben zu den anrechenbaren Eigenmitteln (FINMA-RS 13/1) aus. Da dieses auch die zentralen Inhalte des FINMA-RS 08/34 «Kernkapital Banken» aufnimmt, wird das FINMA-RS 08/34 überflüssig und per 1. Januar 2013 aufgehoben.

Die in der ERV neu vorgegebenen Kapitalkategorien haben zur Folge, dass die im FINMA-RS 11/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» beschriebenen Kapitalqualitäten angepasst werden mussten. Den in der Anhörung vorgebrachten Einwänden, wonach diese Anpassung eine über die Verordnung hinausgehende Verschärfung der Kapitalanforderungen mit sich bringe, ist die FINMA teilweise entgegenkommen. Die Änderungen des FINMA-RS 11/2 treten ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft.

Zudem hebt die FINMA ihr FINMA-RS 08/9 «Aufsicht über die Grossbanken» per 31. Juli 2012 ersatzlos auf. Der Inhalt dieses Rundschreibens ist durch die etablierte Aufsichtspraxis sowie durch andere Regulierungstexte ausreichend abgedeckt. Die Aufhebung hat daher auch keine Änderung der heutigen Überwachungspraxis über die beiden Grossbanken zur Folge: Es werden weder zusätzliche Pflichten begründet noch bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben.

Mit den FINMA-Rundschreiben als Ausführungsbestimmungen sind allerdings noch nicht alle Elemente des Basel-III-Regelwerks umgesetzt. So sind die jüngst vom Basler Ausschuss beschlossenen detaillierten Offenlegungspflichten zu anrechenbaren Eigenmitteln

sowie die noch zu veröffentlichende, präzisierete Behandlung von Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien noch umzusetzen. Die FINMA wird ihre diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen baldmöglichst publizieren, so dass auch diese Basel-III-Elemente per 1. Januar 2013 in Kraft treten können.

Die geänderten und neuen Rundschreiben sowie der Anhörungsbericht sind [hier](#) abrufbar.

Kollektive Kapitalanlagen

10. Juli 2012 – FINMA eröffnet Anhörung zur Kollektivanlagen-Konkursverordnung

Seit dem 1. September 2011 ist die FINMA zuständig für die Konkurseröffnung und -durchführung über Fondsleitungen, SICAVs, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAFs. Das Kollektivanlagen-gesetz (KAG) regelt das Konkursverfahren nur rudimentär, weshalb die vorliegende Verordnung das Gesetz entsprechend konkretisiert.

Der vorliegende Entwurf zur «Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA, KAKV-FINMA)» hat zum Ziel, ein auf die Bedürfnisse des Einzelfalles zugeschnittenes, effizientes und effektives Verfahren zu schaffen. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gesteigert werden.

Das Konkursverfahren unterscheidet sich teilweise, je nachdem, welche Institutsform betroffen ist. Entsprechend werden neben allgemein gültigen Ausführungsvorschriften für einzelne Institutsformen, zusätzlich instituts-spezifische Regeln geschaffen. Während bei der SICAV hauptsächlich das Zusammenspiel der verschiedenen Teilvermögen einer besonderen Regelung bedarf, wird im Bereich des Konkurses der Fondsleitung die Absonderung des Anlagefondsvermögens separat normiert. Während das Bankengesetz der FINMA die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften sowohl im Bereich des Konkurs- als auch des Sanierungsrechts erteilt, beschränken sich das KAG und damit auch der vorliegende Verordnungsentwurf auf den Konkursbereich.

Der vorliegende Entwurf der KAKV-FINMA soll sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich Inkraft-treten mit dem sich zur Zeit erneut in Revisi-on befindlichen KAG abgestimmt werden.

Sämtliche Informationen und Unterlagen zur Anhörung sind [hier](#) abrufbar.

Versicherungen

2. Juli 2012 – Daten über den Versicherungsmarkt

Die FINMA veröffentlicht jährlich einen [Bericht](#) über die Tätigkeit der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen. Der vorliegende Bericht über den Direktversicherungsmarkt 2011 enthält statistische Angaben zum Gesamtmarkt sowie zur Lebens- und Schadenversicherungsbranche in aggregierter Form. Über die [elektronischen Tabellen](#) können weitere Daten der beaufsichtigten Einzelinstitute abgefragt werden.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

Mitteilungen

10. Juli 2012 – Richtlinie betreffend Interessenkonflikte

Die Übernahmekommission hat heute ihre Richtlinie vom 14. Juni 2012 betreffend die Interessenkonflikte von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Übernahmekommission veröffentlicht; sie ist [hier](#) abrufbar.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik «Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision». Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei». Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

Revision des Geldwäschereigesetzes

Mit einer Anpassung des Geldwäschereigesetzes (GwG) sollen verschärfte Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) betreffend die Anforderungen an den internationalen Informationsaustausch umgesetzt werden. Im Kern geht es darum, der MROS zu ermöglichen, den ausländischen Partnerbehörden auch konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldis zur Verfügung zu stellen. Mit der Gesetzesrevision soll zudem die Befugnis der MROS zur Beschaffung von Informationen gegenüber den Finanzintermediären erweitert werden.

Der Bundesrat hat nach Konsultation der [Vernehmlassungsergebnisse](#) am 27. Juni 2012 die [Botschaft](#) und den [Gesetzesentwurf](#) zur Revision des GwG zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Verordnung präzisiert die Pflichten zur Bescheinigung von Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ist vom Parlament im Dezember 2010 verabschiedet worden (vgl. die vorliegende Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Januar 2011](#)). Es sieht unter anderem Bescheinigungspflichten für Arbeitgeber vor, die ihren Mitarbeitenden Mitarbeiterbeteiligungen einräumen. Die Verordnung enthält Minimalstandards zu Inhalt und Form der auszufüllenden Be-

scheinigungen. So sind beispielsweise bei Abgabe von Mitarbeiteraktien unter anderem die Anzahl der erworbenen Aktien, die Dauer einer allfälligen Verfügungssperre, der Steuerwert der Mitarbeiteraktien sowie der gesamte geldwerte Vorteil zu bescheinigen.

Die Verordnung präzisiert insbesondere, welche Tatsachen in Fällen der anteilmässigen Besteuerung nach Artikel 17d DBG zu bescheinigen sind. In international tätigen Konzernen werden den Mitarbeitenden meistens «gevestete» Optionen abgegeben. Die Verordnung besagt, wie die geldwerte Leistung zu berechnen ist, wenn Mitarbeitende während der so genannten «Vestingperiode» von der Schweiz wegziehen und ihre Optionen später im Ausland ausüben oder in die Schweiz zuziehen und die Optionen hier nach Ablauf der «Vestingperiode» ausüben. Gemäss Verordnung muss geprüft werden, wie viele Arbeitstage der Mitarbeitende bis zum Entstehen des Ausübungsrechts (entspricht dem Ende der «Vestingperiode») im jeweiligen Land geleistet hat. Diese Lösung entspricht den Empfehlungen des OECD-Kommentars und vermeidet allfällige partielle Doppelbesteuerungen.

Wenn Mitarbeitende verpflichtet sind, Aktien unterpreislich an den Arbeitgeber zurück zu verkaufen oder unentgeltlich zurück zu geben, kann dies zu Härtefällen führen. Die Rechtsprechung zur bisherigen Praxis wird nun mit einer Formel konkretisiert. Mit ihr lassen sich die steuerlich abziehbaren Gewinnungskosten ermitteln. Eine weitere Formel hilft beim Ermitteln des zusätzlichen Einkommens bei der Freigabe von Mitarbeiteraktien vor Ablauf der Sperrfrist. Zudem regelt die Verordnung, bei welcher Steuerbehörde die Bescheinigungen einzureichen sind. Je nach Situation sind diese bei der kantonalen Behörde des Sitzkantons des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes des Mitarbeitenden einzureichen.

Die [Verordnung](#) wird begleitet von dazugehörigen [Erläuterungen](#).

Übrige Informationen

27. Juni 2012 – Insgesamt funktionierender Risikokapitalmarkt in der Schweiz

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 den Bericht [«Risikokapital in der Schweiz»](#) verabschie-

det. Der Bericht liefert die erste Gesamtschau des Bundes über den Schweizer Risikokapitalmarkt. Mit dem Bericht wurden vier nationalrätliche Postulate erfüllt. Die [Medienmitteilung](#) ist hier abrufbar.

5. Juli 2012 – Offenlegung der Inspektionsergebnisse der RAB gegenüber geprüften Publikumsgesellschaften

Im Rahmen der Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen überprüft die RAB die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen unter anderem aufgrund von Arbeitspapieren zu einzelnen Revisionsmandaten («File Review»). Ist eine Weiterleitung der Ergebnisse aus den File Reviews an die betroffenen Publikumsgesellschaften möglich?

Die Ergebnisse aus den File Reviews finden Eingang in den Überprüfungsbericht der RAB, der sich an das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen richtet und dessen Verwaltungsrat zugestellt wird. Aufgrund der Bindung der RAB an das Amtsgeheimnis (Art. 34 RAG) darf die RAB die Ergebnisse ihrer File Reviews nicht an die betroffenen Publikumsgesellschaften oder an deren Audit Committees weiterleiten.

Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen hingegen unterstehen dem Amtsgeheimnis nicht und sind dementsprechend in der Lage, den geprüften Publikumsgesellschaften oder deren Audit Committees die betreffenden Ergebnisse aus der File Review (Auszug aus dem Überprüfungsbericht der RAB) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Ergebnisse aus den File Reviews unterstützt die Audit Committees in ihrer Aufgabe, die Arbeit der Revisionsstelle zu evaluieren und laufend zu überprüfen, und fördert die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Revisionsdienstleistungen. Die RAB begrüsst daher die Weiterleitung der Ergebnisse ihrer File Reviews an die betroffenen Publikumsgesellschaften bzw. deren Audit Committees durch die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

Internationales

25 July 2012 – ESMA publishes its 2012 regulatory work programme

ESMA has published guidelines on Exchange-Traded Funds (ETFs) and other UCITS issues. These guidelines will apply to national securities markets regulators and UCITS management companies.

UCITS are authorised funds which can be sold to retail investors across the European Union. Today's guidelines set out the information that

should be given to investors about index-tracking UCITS and UCITS ETFs, together with specific rules for UCITS when entering into over-the-counter financial derivative transactions and efficient portfolio management techniques. The guidelines also set out the criteria for financial indices in which UCITS may invest. The guidelines were developed following a review of the current regulatory regime by ESMA which was found to be insufficient to address the specific features and risks associated with these types of funds and techniques. The guidelines can be found [here](#).

11 July 2012 – EBA: Report on Risks and Vulnerabilities of the European banking sector

The annual report on Risks and Vulnerabilities of the European banking sector by the European Banking Authority (EBA) describes the main developments and trends that affected the EU banking sector in 2011. The report can be found [here](#).

6 July 2012 – ESMA begins AIFMD co-operation discussions with non-EU supervisors

ESMA has published two final sets of guidelines aimed at enhancing the protection of investors in the EU. The guidelines relate to the provisions under the Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) relating to the suitability of investment advice and the compliance function.

ESMA, by issuing these guidelines, expects to promote greater convergence in the interpretation of, and supervisory approaches to, the MiFID suitability and compliance requirements. The guidelines are aimed at both market participants and national competent authorities who should incorporate them into their supervisory practices. The guidelines can be found [here](#) and [here](#).

28 June 2012 – ESMA publishes the draft technical standards on short selling

ESMA has published a consultation paper on proposed Guidelines on remuneration of alternative investment fund managers (AIFMs). ESMA's future guidelines will apply to managers managing alternative investment funds (AIFs) including hedge funds, private equity funds and real estate funds. These funds will be asked to introduce sound and prudent remuneration policies and structures with the aim of increasing investor protection and avoiding conflicts of interest that may lead to excessive risk taking. The Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) establishes a set of rules that AIFMs have to comply with when establishing

and applying a remuneration policy for certain categories of their staff. The AIFMD also requires ESMA to develop guidelines on sound remuneration policies to further clarify the Directive's provisions. Overall, the guidelines are aligned with remuneration policies in other financial sectors and deliver against the G20 commitments on sound remuneration as set out in the Financial Stability Forum's Principles for Sound Compensation Practices. The paper can be found [here](#).

16 June 2012 – IOSCO Publishes a Report for the G20 on the Credit Default Swap Market

IOSCO has published a report on the Credit Default Swap Market, which seeks to inform the ongoing regulatory debate on CDS and highlight some of the key policy issues involving these financial swap agreements. The market for CDS is undergoing rapid change. Over the last several years, CDS contracts have become more standardized, and electronic processing and central clearing of trades have increased. Large amounts of CDS data have become publicly available and abundant research has been conducted to assess the role that CDSs play in global financial markets. IOSCO's report addresses the issues mentioned in the Cannes declaration and discusses the recent changes and current trends in the CDS markets. It also provides information from recent literature about the trading, pricing and clearing of CDS. The report can be found [here](#).

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf - Begleitbericht
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		<ul style="list-style-type: none"> - Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäft 08.011
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Schwellenwerte)
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Stellungnahme - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Zustimmung zu Inkraftsetzung der Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht durch den BR; damit letzte Differenz bereinigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (1. Teil) - Wortprotokolle (2. Teil) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist) - Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	17. Jun 11	SR/NR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2011 4843)
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		Beginn der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	14. Okt 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2011
	7. Dez 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats; auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen wird definitiv nicht eingetreten.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung)
	8. Dez 11	EKonf			Einigungskonferenz zu den verbleibenden Differenzen bei der Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Fahne Einigungskonferenz
	12. Dez / 15. Dez 11	SR / NR			Annahme der Anträge der Einigungskonferenz zur Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR)
	23. Dez 11	SR/NR			Die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 13. April 2012 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBI 2012 63)
2012	1. Jan 12	BR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht tritt in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (AS 2011 5863)
	24. Jan 12	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	2. Feb 12	RK-N		Nach einem neuen direkten Gegenvorschlag sollen Vergütungsanteile über CHF 3 Mio. pro Jahr nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig sein; Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2012
	5. März 12	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.			- Wortprotokolle
	6. März 12	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.			- Wortprotokolle
			Beschluss, der Minder-Initiative auch einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Vergütungsbestandteilen über CHF 3 Mio. jährlich vorsieht ("Bonussteuer"); die Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne 	
	8. März 12	EKonf	Einigungskonferenz zur verbleibenden Differenz beim indirekten Gegenvorschlag.			- Fahne Einigungskonferenz
	14. März / 15. März 12	SR/NR	Annahme der Beschlüsse der Einigungskonferenz.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR)
	16. März 12	SR/NR	Der indirekte Gegenvorschlag zur Minder-Initiative wird in der Schlussabstimmung angenommen.			- Text des Erlasses
	30. März 12	RK-N	Beratung der sistierten Teile der Aktienrechtsrevision soll erst nach der Abstimmung über die Minder-Initiative fortgesetzt werden.			- Medienmitteilung
	17. April 12	RK-S		Zustimmung zum direkten Gegenvorschlag mit "Bonussteuer".		- Medienmitteilung
	31. Mai 12	SR		Zustimmung zum direkten Gegenvorschlag mit "Bonussteuer".		<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2012

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	15. Jun 12	SR/NR	Bundesbeschluss über die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" vom NR abgelehnt. Volksabstimmung damit lediglich über die Initiative, ohne direkten Gegenvorschlag und ohne Abstimmungsempfehlung der Räte. Bei Ablehnung der Initiative wird der indirekte Gegenvorschlag im BBl publiziert und – vorbehaltlich eines Referendums – in Kraft gesetzt.			<ul style="list-style-type: none"> - Schlussabstimmungsvorlage - Wortlaut SR - Wortlaut NR

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
EKonf	Einigungskonferenz
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats